

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rellingen (Abwassersatzung) vom 26. Juni 2020

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, §§ 4, 5, 6 Abs. 1-7, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- § 44 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425);

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	I – Allgemeine Vorschriften
§ 1	- Allgemeines
§ 2	- Öffentliche Abwasseranlagen und Straßenentwässerungsanlagen
§ 3	- Grundstück
§ 4	- Berechtigte und Verpflichtete
Abschnitt	II – Anschluss und Benutzung
§ 5	- Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	- Begrenzung des Anschlussrechts
§ 7	- Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8	- Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen
§ 9	- Indirekteinleiter-Kataster
§ 10	- Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11	- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 12	- Grundstücksanschlusskanäle
Abschnitt	III – Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13	- Genehmigungsverfahren
§ 14	- Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15	- Sicherung gegen Rückstau
§ 16	- Sammelgruben (Altbestand)
§ 17	- Entleerung von Sammelgruben
§ 18	- Abscheideranlagen und Kontrolleinrichtungen
§ 19	- Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Abschnitt	IV – Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen
§ 20	- Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 21	- Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 22	- Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 23	- Kostenerstattungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
Abschnitt	V – Schlussbestimmungen
§ 24	- Datenverarbeitung
§ 25	- Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises Pinneberg
§ 26	- Haftung
§ 27	- Ordnungswidrigkeiten
§ 28	- Inkrafttreten
	Anlagen

I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Von der Gemeinde Rellingen, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, wird die Ableitung und Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe wahrgenommen.
- (2) Die Gemeinde ist nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt somit im Trennverfahren.
- (4) Die Gemeinde kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV). Das durch die gemeindliche Abwasseranlage abgeleitete und von Abfuhrfahrzeugen aus abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser wird dem AZV zur unschädlichen Behandlung im Klärwerk Hetlingen sowie zur anschließenden Einleitung in die Elbe übergeben.

Der AZV ist zudem mit der Durchführung der Indirekteinleiterüberwachung gemäß § 8 beauftragt.

§ 2**Öffentliche Abwasseranlagen und Straßenentwässerungsanlagen**

(1) Die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde gehörenden Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus

- a) dem gesamten gemeindlichen Kanalnetz einschließlich aller im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen technischen Anlagen zur Ableitung, Behandeln und Einleiten des Abwassers,
- b) dem jeweils ersten Grundstücksanschlusskanal im öffentlichen Bereich vom jeweiligen Schmutz- und (oder) Niederschlagswasserhauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

Auch zusätzlich hergestellte Grundstücksanschlusskanäle sind im öffentlichen Bereich vom jeweiligen Schmutz- oder Niederschlagswasserhauptkanal bis zur Grundstücksgrenze Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Die Gemeinde kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle nach ihrem Ermessen errichten. Den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlusskanäle hat die/der Grundstückseigentümer nach Maßgabe von § 9 a KAG zu erstatten.

Führen zu einem Grundstück mehrere Anschlusskanäle, dann ist grundsätzlich immer der Anschlusskanal, der aufgrund seiner örtlichen Lage und / oder Tiefenlage am geeignetsten ist, die Abwässer des gesamten Grundstückes abzuleiten, der öffentliche Grundstücksanschlusskanal.

Weiterhin bestehen die öffentlichen Abwasseranlagen aus

- c) Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Wasserläufe), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und von der Gemeinde zur öffentlichen Entwässerung genutzt und unterhalten werden,
- d) den Schächten,
- e) abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gemäß § 16 bei solchen Grundstücken, bei denen eine Beseitigung des Schmutzwassers nicht über zentrale Kanalisationsanlagen erfolgen kann,
- f) Druckentwässerungsleitungen und den dazugehörigen Einzel- bzw. gemeinschaftlichen Pumpstationen. Sofern es die örtlichen bzw. technischen Gegebenheiten nicht zulassen, können diese Anlagen mit Zustimmung der/des Eigentümer(s)/in auch auf Privatgrund liegen. In diesen Fällen ist eine dingliche Absicherung erforderlich.
- g) Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und dezentrale Versickerungsanlagen.

(2) Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den geltenden Regeln der Technik zum Zeitpunkt ihrer Herstellung.

(3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Veränderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(5) Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

- (6) Öffentliche Abwasseranlagen werden grundsätzlich auf öffentlichem Grund errichtet. Werden sie in Ausnahmefällen auf privaten Grundstücken errichtet, ist eine dingliche Absicherung zugunsten der Gemeinde erforderlich.
- (7) Antragsformulare für die Abwasserbeseitigung sind beim Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde sowie im Internet unter www.rellingen.de erhältlich.
- (8) Straßenentwässerungsanlagen und ihre Bestandteile wie z. B. Straßenabläufe und Sinkkästen, Versickerungsanlagen, Regenrückhaltebecken (sofern sie einzig der Straßenentwässerung dienen) gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1. Sie dienen ausschließlich zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser. Straßenoberflächenwasser ist das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser, welches in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet wird. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4-5 sind anzuwenden.

§ 3 Grundstück

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde und anderer Straßenbaulastträger im Sinne der §§ 2, 11, 12 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sowie von Bundesfernstraßen im Sinne von §§ 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte(r) und Verpflichtete(r) im Sinne dieser Satzung ist die/der Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer/in gelten entsprechend auch für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - c) Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes.Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die/der bisherige Eigentümer/in oder die/der neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Parteien Gesamtschuldner/innen, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Berechtigte und Verpflichtete für die Entwässerung von Straßenflächen sind Kreis, Land und Bund als die Träger der Baulast von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Gemeinde wendet die Regelungen der Satzung ferner entsprechend an, soweit sie selbst Trägerin der Straßenbaulast ist. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

Grundsätzlich wird die Beseitigung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers (Straßenoberflächenwasser) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG über ein eigenes System von Straßenentwässerungsanlagen gewährleistet. Für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen sind die Straßenbaulastträger zuständig.

Entsprechendes gilt gemäß § 1 Abs. 1, 2 u. 4 FStrG für Bundesfernstraßen.

Besteht eine Verbindung der Straßenentwässerungsanlagen zum gemeindlichen Niederschlagswassernetz, so ist der betreffende Straßenbaulastträger für die angeschlossenen Flächen Berechtigte(r) und Verpflichteter(r).

- (4) Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen im Sinne des § 13 StrWG ist die Gemeinde. Im Bereich von Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen gelten die Regelungen des StrWG über die Entwässerung und die Tragung von Kosten hierfür.
- (5) Andere Straßenbaulastträger sind
 - gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a) StrWG für die Landesstraßen das Land Schleswig-Holstein,
 - gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. b) StrWG für die Kreisstraßen der Kreis Pinneberg,
 - gemäß § 5 Abs. 1 FStrG für die BAB A23 die Bundesrepublik Deutschland.

II – Anschluss und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 das Recht, ihr/sein Grundstück an die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht). Bei Abwassereinleitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusskanals hat die / der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 7 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zur jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehörende Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal, hat die/der Grundstückseigentümer/in zur Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen, soweit diese nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Ferner hängt die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer davon ab, dass die Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers für das betreffende Grundstück durch Satzungsregelung oder nach § 45 Abs. 4 Satz 2 LWG mit Zustimmung der Wasserbehörde übertragen hat. Eine Einleitung von Abwasser in die zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gehörenden Abwasseranlagen auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dies gilt auch bei Einleitungen über die Straßenentwässerungsanlagen.
- (4) Anschluss- (Abs. 1) und Benutzungsrecht (Abs. 2) besteht auch, wenn das Abwasser mit Hilfe eines betriebsfertigen Anschlusses zu einer gemeindeeigenen Sammelgrube entsorgt werden kann.

- (5) Ist die/der Grundstückseigentümer/in nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vertrag den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Veränderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Im gesamten Gebiet wird ausschließlich im Trennsystem entwässert. Daher darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Die Anschlüsse sind entsprechend herzustellen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Gemeinde benutzt werden. Sollte eine Einleitung auf anderem Wege als über den Grundstücksanschlusskanal genehmigt werden, ist jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen untersagt.
- (2) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasseranlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten auch für gemeindliche Sammelgruben.
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere der Gewässer, eintreten
- (6) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten ,

- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Mull, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier,
 - g) feuchtem Papier und weiteren Hygieneartikeln,
 - h) Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - i) Räumgut aus Leichtflüssigkeit- und Fettabscheidern und Kanalspülungen,
 - j) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke,
 - k) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - l) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - m) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, lipophilen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - n) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
 - o) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen des Verdachtes einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - p) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit es unbehandelt ist und einer Behandlung bedarf,
 - q) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als +35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert abweichend von den Regelungen der Anlage 1 zu dieser Satzung,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - r) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (7) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen **Grenzwerte**. Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 nach pflichtgemäßem Ermessen ändern oder ergänzen, insbesondere wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in abflusslose Sammelgruben.
- Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (8) Ausgenommen von Absätzen 5, 6 und 7 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber der/dem

Grundstückseigentümer/in zugelassen hat.

- (9) Grundwasser, Quellwasser und Drainagewasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainagewasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainagewasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle kann auf Antrag der/des Grundstückseigentümer(s)/in in Ausnahmefällen von der Gemeinde genehmigt werden. Zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung zu regeln.
- (10) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (11) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 17 Abs. 1 in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden. Abs. 15 bleibt unberührt.
- (12) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers und zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (13) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (14) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (15) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche, Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 5 bis 14 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, vor allem die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Die/der jeweilige Grundstückseigentümer/in hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen. Nach Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme /-absenkung ist ein Antrag auf Einleitung in die Abwasseranlagen der Gemeinde Rellingen zu stellen.
- (16) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat die/der Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des

eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat die/der Grundstückseigentümer/in ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann von der/dem Grundstückseigentümer/in jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (17) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die/der Grundstückseigentümer/in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (18) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass die/der Grundstückseigentümer/in Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden oder auf andere Weise von der/dem Grundstückseigentümer/in ordnungsgemäß entsorgt werden kann.
- (19) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Mull, Damenbinden usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (20) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (21) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, so ist die/der Einleiter/in zur sofortigen Abhilfe verpflichtet. Sie / er hat außerdem die Gemeinde Rellingen, Fachbereich Planen und Bauen oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gemeinde kann vorsorglich verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2, 1 und 0 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen.
- (22) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 6 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die /der Einleiter/in, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.
- (23) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die/der Anschlussnehmer/in unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (24) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme dieses Abwassers versagen. Erklärt sich die/der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, so kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.

§ 8 Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen

(1) Die Gemeinde Rellingen ist gemäß § 48 LWG in Verbindung mit § 58 WHG für die Überwachung der Einhaltung der Einleitbedingungen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung zuständig (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung). Die Gemeinde hat die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung an den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV) mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag übertragen. Der AZV übernimmt im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung gemäß § 48 LWG in Verbindung mit § 58 WHG anfallende von der Gemeinde zu erfüllende Aufgaben.

Wer Abwasser einleitet, hat damit die Ausübung der Überwachung der Einleitung durch den AZV zu dulden.

(2) Die Überwachung der Einleiter/innen auf Einhaltung der abwasserrechtlichen Auflagen erfolgt im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Untersuchungen der Abwasserproben zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit sind - wenn ein Schnelltest nicht ausreichend ist - nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e.V. oder anderen Methoden durchzuführen.

(3) Ein Überwachungsvorgang erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- a) Überprüfung von Entwässerungssystemen auf dem Grundstück;
- b) Funktionskontrollen von betrieblichen Abwasservorbehandlungsanlagen;
- c) Überprüfung von betriebseigenen Messwertaufzeichnungen;
- d) Kontrolle von Betriebsbüchern, die in Verbindung mit Vorbehandlungsanlagen geführt werden müssen (z.B. Eintragungen über Betriebsstörungen an Abwasservorbehandlungsanlagen, über Chemikalienverbräuche, Wartungsdienste);
- e) Einsicht in Nachweise über den Verbleib der in den Vorbehandlungsanlagen und Abscheidern anfallenden Abfälle einschließlich Altöl;
- f) Einsatz von Messgeräten und/oder Probeentnahmegeräten an den Einleitungsstellen und/oder den Abwasservorbehandlungsanlagen;
- g) Entnahme von Stich-, Misch- und Reihenproben zur Abwasseruntersuchung;
- h) Analyse der nach f) und g) gezogenen Abwasserproben

(4) Ferner hat die Gemeinde den AZV damit beauftragt, die Gemeinde dabei zu unterstützen, die Grundstückseigentümer/innen und sonstige nach dieser Satzung verpflichtete Personen bei der Beachtung der Bestimmung dieser Satzung zu unterstützen, insbesondere indem der AZV im Auftrag der Gemeinde Proben zieht und analysiert, Abwasservorbehandlungsanlagen und sonstige Anlagen untersucht und überprüft sowie die Gemeinde hinsichtlich der Überwachung des Betriebs ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtungen unterstützt (einrichtungsrechtliche Indirekteinleiterüberwachung). Bei Verletzung der abwasserrechtlichen Auflagen wird die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der/dem Einleiter/in auferlegen.

(5) Wird vom AZV ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt, hat die/der Einleiter/in für jede Nachuntersuchung Gebühren gemäß den Festsetzungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung SW) an die Gemeinde zu entrichten. Die Verpflichtung zur Kostentragung für die Überwachung nach § 48 Abs. 6 LWG für die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung bleibt unberührt.

§ 9 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Gemeinde mit der Anzeige nach § 7 Abs. 16 und § 14 Abs. 6 bestehende Anschlüsse binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.
- (3) Der/die Indirekteinleiter(in) hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei der Gemeinde Rellingen, Der Bürgermeister, einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzuzeigen.
- (4) Für die Ableitung aus Vorbehandlungsanlagen bzw. bei Zugehörigkeit zu einer Branche, für die es Regelungen in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) gibt, ist der AZV zuständig und erstellt die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 48 LWG. Der/die Einleiter(in) hat in diesem Falle den vollständigen Antrag auf Genehmigung bei dem AZV Südholstein, Die Verbandsvorsteherin, zu stellen.
- (5) Nähere Bestimmungen zu Abscheideranlagen ergeben sich aus § 18.

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/jeder Anschlussberechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen,
 - a) wenn es an eine Straße grenzt, in der die zur jeweiligen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind, oder
 - b) wenn es rechtlich oder tatsächlich Zugang zu einer solchen Straße hat oder
 - c) wenn die zur jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehörenden Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen oder
 - d) wenn die Anschlusskanäle der jeweiligen Abwasserbeseitigungseinrichtung bis zur Grundstücksgrenze verlegt werden.

Die Gemeinde gibt den nach Satz 1 Verpflichteten bekannt, in welchen Straßen oder Gebieten betriebsfertige Abwasseranlagen erstellt werden. Mit dieser Bekanntgabe wird der Anschluss- und Benutzungszwang für die betroffenen Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.

- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn Oberflächenwasser abgeleitet werden muss oder die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.
- (3) Die/Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser - vorbehaltlich § 6 - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Die/Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde alle zum Vollzug der Satzung und zur Gefahrenabwehr sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Auf Grundstücken, deren Abwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte, usw. nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn,

dass eine Befreiung nach § 11 erteilt wird.

- (5) Soweit die Voraussetzungen nach Abs.1 nicht vorliegen, hat die/der Eigentümer/in Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Sammelgrube befindet, ihr/sein Grundstück an die Anlagen zum Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie / er ist verpflichtet, das auf ihrem / seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und es der Gemeinde zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 2), sind diese Abwässer erst nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (7) Niederschlagswasser ist geordnet in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu übergeben und darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen abgeleitet werden.
- (8) Die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang gelten nicht für die Entwässerung öffentlicher Straßen.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinde kann Anschlussverpflichtete auf Antrag vom Anschlusszwang und Benutzungszwang jederzeit ganz oder teilweise befreien, wenn den Anforderungen des Landeswassergesetzes und der Gesundheitspflege genügt wird. Die Befreiung lässt die Überlassungspflicht nach § 44 Abs. 2 LWG unberührt; die Befreiung führt auch nicht dazu, dass die Gemeinde verpflichtet wäre, die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 Abs. 2 bis 4 zu übertragen.
- (2) Der schriftliche, zu begründende, Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Gemeinde auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll.
- (3) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet erteilt.
- (4) Niederschlagswasser kann von der/dem Grundstückseigentümer/in in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihr / ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die in der Gemeinde üblichen Starkregenereignisse anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 7. Das für die Toilettenspülung oder anderen häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (5) Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück versickert werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis der Wasserbehörde vorliegt.

§ 12

Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Die Gemeinde erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlusskanäle von den öffentlichen Schmutz- oder Niederschlagswasserkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.
- (2) Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen, unmittelbaren Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser erschlossen.
Die Grundstücksanschlusskanäle werden nebeneinander in einer Baugrube verlegt.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeinde entscheiden, ob zusätzliche Grundstücksanschlusskanäle erforderlich sind.
- (3) Die Lage und Führung der Grundstücksanschlusskanäle stimmt die Gemeinde mit der/dem Anschlusspflichtigen ab; begründete Wünsche der/des Anschlusspflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes ein Kontrollschacht angeordnet werden.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise zusätzliche Anschlüsse zulassen, wenn dies im Interesse der/des Anschlusspflichtigen liegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Gemeinde kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die gemeinsamen Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch gesichert sind.
- (6) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen. Die /der Grundstückseigentümer/in darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen. Insbesondere dürfen diese nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Schachtdeckel müssen jederzeit zugänglich sein.
- (7) Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen und die Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle, soweit diese nicht durch Beiträge finanziert werden, hat die/der Anschlussberechtigte der Gemeinde zu erstatten (s. § 22).
- (8) Bei Beschädigungen und Verstopfungen des Grundstücksanschlusskanals hat die/der Anschlussnehmer/in die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Gemeinde oder ein bestimmter Dritter diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.
- (9) Die/Der Anschlussnehmer/in hat der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit einem Grundstücksanschlusskanal versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Anschluss verschlossen wird. Teilt sie/er dieses nicht mit, hat sie/er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
Die Kosten für die Außerbetriebnahme trägt die/der Grundstückseigentümer/in.

III – Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13

Genehmigungsverfahren

- (1) Entwässerungsanlagen auf Grundstücken dürfen nur nach einer Genehmigung der Gemeinde hergestellt oder geändert werden.
- (2) Der schriftliche Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Rellingen, Fachbereich Planen und Bauen, in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
Bei geplanter Ableitung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder direkter Einleitung in ein Gewässer II. Ordnung ist zusätzlich, soweit wasserrechtlich erforderlich, ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der Wasserbehörde zu stellen.
Der Antrag ist über die Gemeinde in 3-facher Ausfertigung einzureichen.
- (3) Dem Antrag bzw. den Anträgen sind Unterlagen gemäß den entsprechenden Antragsformularen beizufügen.
- (4) Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen. Sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
- (5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlusskanäle von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke erfüllt werden. Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Für ein ggf. notwendiges bauaufsichtliches Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (8) Ein Entwässerungsbauantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.

§ 14

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der/dem Grundstückseigentümer/in unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie den weiteren DWA Arbeitsblättern (jeweils in den aktuell gültigen Fassungen) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Für jeden Grundstücksanschlusskanal ist ein erster besteigbarer Übergabeschacht DN 1000 an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. In begründeten Ausnahmesituationen kann auch ein besteigbarer Schacht DN 800 oder DN 600 zugelassen werden. Die Übergabeschächte und die weiteren Kontrollschächte sind mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen.

- (3) Insbesondere im Wasserschutzgebiet Rellingen sind Materialien für alle Anlagenteile einzusetzen, die die Anforderungen an einen Dichtheitsnachweis gemäß DIN 1986-30 erfüllen. Die Dichtheit der gesamten Entwässerungsanlage außerhalb der Gebäude einschließlich Übergabeschacht ist nachzuweisen.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 (jeweils in der gültigen Fassung) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Übergabeschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.
- (6) Der Grundstücksanschluss wird durch die Gemeinde abgenommen. Über den Umfang der Abnahme entscheidet die Gemeinde. Die/Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung der Gemeinde anzuzeigen. Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit die/den ausführende(n) Unternehmer/in nicht von ihrer/seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr/ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.
- (7) Die/Der Anschlussberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf ihrem / seinem Grundstück zu sorgen. Sie / er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Sie / er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümerinnen / Eigentümer oder Benutzerinnen / Benutzer als Gesamtschuldner.
- (8) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie kann die Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Entwässerungsanlagen undicht sind, trägt die /der Grundstückseigentümer/in sämtliche Kosten der Mängelbeseitigung.
- (9) Die Gemeinde hat das Recht zu bestimmen, dass zertifizierte Firmen nach der Liste der zertifizierten Fachbetriebe des AZV Südholstein oder einer vergleichbaren Organisation mit dem Bau der Anlagen und Einrichtungen betraut werden.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte hat sich gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen zu sichern.
Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Die Rückstaeubene beträgt 5 cm über der Straßenoberkante an der Anschlussstelle vor dem angeschlossenen Grundstück. Unterhalb der Rückstaeubene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 (neu DIN-EN 752 und 1610) gegen Rückstau gesichert sein.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt sein müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatischen Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 16

Sammelgruben (Altbestand)

- (1) Als Grundstücksabwasseranlagen sind ausschließlich zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bestehende abflusslose Gruben (Sammelgruben) zulässig. Entsprechen vorhandene Grundstücksabwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so kann die Gemeinde die Anlagen erneuern oder sanieren. Die/der jeweilige Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dies zu dulden.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.
- (3) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen trägt die Gemeinde.
- (4) Die Mindestgröße einer abflusslosen Grube beträgt 1,75 m³ pro Person aber mindestens 7,5 m³ Gesamtvolumen.

§ 17

Entleerung von Sammelgruben

- (1) Die abflusslosen Gruben werden in der Regel alle 2-3 Wochen entleert.
- (2) Muss außerhalb der Regelentsorgung abgefahren werden, hat die/der Grundstückseigentümer/in mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Sammelgruben und der Transportweg auf dem Grundstück müssen zur Entsorgung in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Ferner ist die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Zugang zu der Sammelgrube für die Abfuhr jederzeit frei zu halten. Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks zu vertreten, dass das Schmutzwasser aus einer Sammelgrube durch eine Bedarfsabholung abtransportiert wird, hat er der Gemeinde die hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenanteil zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der / die Eigentümer/in den freien Zugang zu der abflusslosen Sammelgrube durch das Abstellen eines Fahrzeuges oder auf andere Weise blockiert oder duldet oder gestattet, dass Dritte den freien Zugang zu der abflusslosen Sammelgrube blockieren.
- (4) Die vorgenommene Entsorgung ist dem Vertragsunternehmen durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 18**Abscheideranlagen und Kontrolleinrichtungen**

- (1) Die/Der Anschlussnehmer/in, auf deren/dessen Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden, hat nach Anordnung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage der Gemeinde zu bescheinigen.
- (2) Die Abscheideranlage und ihr Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie Normen und Regelwerke der DWA, ggf. den Vorgaben des Herstellers, entsprechen. Im Einzelfall können darüber hinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideranlagen gestellt werden.
- (3) Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat die/der Anschlussnehmer/in dies sofort zu veranlassen. Sie/Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten der/des Anschlussnehmer(s)/in zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und die/der Anschlussnehmer/in diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass
 - a) Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Vorgaben des Herstellers sind ggf. zu beachten. Bei Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten.
Bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 1, 2 +5 sowie landesrechtliche Regelungen für Schleswig-Holstein zu beachten.
 - b) Grundstückseigentümer mit Fett- oder Stärkeabscheideranlagen
 - die Inbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Gemeinde mitzuteilen haben
 - die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme nach den a.a.R.d.T von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Gemeinde mitzuteilen haben
 - Fett- und Stärkeabscheideranlagen so anzulegen haben, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Eine Wiederbefüllung mit aufbereitetem Abwasser ist nicht gestattet.
 - c) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig -weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle- der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei den von der Gemeinde entleerten Abscheideranlagen erwirbt die Gemeinde das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenden Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Betriebstagebücher für den ordnungsgemäßen Betrieb von Vorbehandlungsanlagen müssen tagesaktuell geführt werden. Die Wartung, Reinigung und Entsorgung muss regelmäßig nach Herstellervorgabe, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der Gemeinde oder des mit der Überwachung beauftragten

AZV erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen vor Ort zur Einsicht vorliegen. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.

- (6) Die/Der Anschlussnehmer/in hat der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
 - wenn Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
 - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

§ 19

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Den Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke jederzeit und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Die Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse und spezielle Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- (4) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten hat die/der Grundstückseigentümer/in eine für die Abwassereinleitung Verantwortliche / einen Verantwortlichen sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

IV – Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

§ 20

Anschlussbeiträge für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen und des ersten Grundstücksanschlusskanals nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung **einmalige Anschlussbeiträge** für die Schmutzwasserbeseitigung.

§ 21

Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Diese Gebühr umfasst

- a) den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) die Abholung, Behandlung und Einleitung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Die Gemeinde kann als Gegenleistung für besondere Leistungen weitere Gebühren erheben. Diese Leistungen werden ebenfalls in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 22

Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Gebühr umfasst

- a) den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) die Deckung des Aufwands für die erstmalige Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal (NW).

Die Gebühr umfasst auch die von der Gemeinde zu zahlende Abwasserabgabe.

Die Gemeinde kann als Gegenleistung für besondere Leistungen weitere Gebühren erheben. Diese Leistungen werden ebenfalls in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 23

Kostenerstattungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen Kostenerstattungsbeträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach den tatsächlichen Kosten nach Maßgabe einer Kostenerstattungssatzung.

V – Schlussbestimmungen

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des AZV Südholstein, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der

Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, dem AZV Südholstein die für die dem AZV übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse und Grundstückslagen weiterzuleiten. Eine umfangreichere Weitergabe von persönlichen Daten ist ausgeschlossen.

§ 25

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises Pinneberg, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 26

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 13, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Gehen Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtige als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten, Reparaturen und Sanierungen im und am Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz unter den Voraussetzungen von § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG.
- (6) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie im Sinne von § 111 Abs. 2 LWG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Abs. 2 Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
- entgegen § 7 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einer in § 7 getroffenen Regelung nicht entspricht,
- entgegen § 10 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
- entgegen § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 10 Abs. 8 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung der Gemeinde einleitet,
- entgegen § 10 Abs. 4 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, Auflagen oder Bedingungen, die nach § 11 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
- entgegen § 12 Abs. 1 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
- entgegen § 12 Abs. 9 versäumt, den Abbruch einer nicht mehr benötigte Anlage mitzuteilen,
- entgegen § 13 Abs. 1 ungenehmigt an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und die Anlage vorzeitig benutzt,
- entgegen §§ 14 und 18 Anlagen herstellt ohne die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen zu beachten. Gleiches gilt für die vorschriftsgemäße Unterhaltung. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer die ordnungsgemäße Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde durch Anzeige und Offenhalten der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,
- entgegen § 17 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten und verkehrssicheren Zugang zu den Grundstücksabwasseranlagen sorgt,
- entgegen § 19 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,

- entgegen § 19 Abs. 4 nicht alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- entgegen § 25 Abs. 6 Betriebsstörungen und Mängel nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rellingen (Abwassersatzung) vom 28. November 2000 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20. November 2004 außer Kraft.

Rellingen, den 26. Juni 2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe

Seite 1 der Anlage 1

Anlage 1
zu § 7 Abs. 7 der Abwassersatzung
der Gemeinde Rellingen

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einzuhalten sind.

- (1) Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im Folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.
- (2) Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser VO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biol. nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe: (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt (DIN 38409 Teil 17):	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3. Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg /l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen

Seite 2 der Anlage 1

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l
l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
7. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat ⁽²⁾ (SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen ⁽³⁾	50 mg/l

Seite 3 der Anlage 1

8. Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

(1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

(2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

(3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

(4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.